

# **Kinderschutzkonzept**

**Stand - August 2019 -**

Internat des Sozial- Jugendzentrums  
Hinterste Mühle gGmbH  
Badeweg 4  
Außenstelle: Eichhorster Straße 13  
17033 Neubrandenburg

## **Einleitung**

Im Internat / Badeweg 4 werden vorwiegend Leistungssportler / innen betreut. Freie Plätze werden an Auszubildende vergeben.

Das Internat / Eichhorststraße 13 steht 17 Auszubildenden turnusmäßig während ihrer schulischen Ausbildung zur Verfügung.

Wir verfolgen das Ziel, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen optimal zu betreuen und zu fördern. Unser Anspruch ist es, unser pädagogisches Konzept zum Wohle der Kinder und Jugendlichen umzusetzen und dabei eine angenehme Atmosphäre zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist es unsere Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen vor allen Formen der Gewalt, des sexuellen Missbrauchs, des Macht – Missbrauchs sowie vor physischer und Psychischer Gewalt (sowohl extern als auch intern) zu schützen

Uns ist bewusst, dass es ein zentrales Anliegen im Kinderschutz ist, die Gefährdung des Kindeswohls einzuschätzen. Dies erfordert qualifiziertes Personal, ein Problembewusstsein über die Gefährdungsrisiken und ein Verfahren, das ein verlässliches Vorgehen im Zusammenwirken von Fachkräften Leitung und Jugendamt gewährleistet.

Damit mögliche Grenzverletzungen im Alltag rechtzeitig wahrgenommen werden, ist es notwendig, auch unangenehme und sensible Themen transparent und offen anzusprechen. Uns ist bewusst, dass die Wahrscheinlichkeit, eine Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen, durch einen engen Austausch mit den Eltern steigt. Daher legen wir besonderen Wert auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern.

## **Rechtliche Vorgaben**

Die Einschätzung der Gefährdungsrisiken ist in der Neufassung des § 8 a SGB VIII festgehalten.

Der Ausschluss von Personen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind, von der Arbeit im Kinder- und jugendnahen Bereich wurde durch den § 72 a SGB VIII geregelt. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses resultiert aus dieser Vorschrift.

Im Bundeskinderschutzgesetz von 2012 sind verbindliche Standards festgeschrieben, die durch kontinuierliche Qualitätsentwicklungssicherung und Überprüfungen zu gewährleisten sind.

## **Formen der Kindeswohlgefährdung**

Grundsätzlich liegt eine Gefährdung dann vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr für das Kind besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

### Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung:

- Psychische Gewalt (Diskriminierung, fehlende emotionale Zuwendung, Anschreien)
- Vernachlässigung (fehlende Pflege, Vernachlässigung der Aufsicht ect.)
- körperliche Gewalt (Schläge, fehlende altersgerechte Behandlung)
- sexueller Missbrauch (von Überzuwendung bis hin zu Geschlechtsverkehr)

Alle Formen von Gewalt können sowohl intern als auch extern auftreten. und werden durch besondere Aufmerksamkeit, Beobachtung, Dokumentation und Kommunikation sichtbar.

Auch Gewalt unter Kindern und Jugendlichen gilt als mögliche Kindeswohlgefährdung. Neben körperlichen Verletzungen und Bedrohungen steht der Begriff „Gewalt“ auch für soziale Ausgrenzung, Hänseleien oder verbale Attacken.

Ein Kind oder Jugendlicher ist Gewalt ausgesetzt, wenn er oder sie wiederholt und über einen längeren Zeitraum den negativen Handlungen eines oder mehrerer Kinder oder Jugendlicher ausgesetzt ist. Dazu zählen über verbale (z.B. drohen, hänseln) und körperliche (schlagen, treten...) Attacken auch Verhaltensweisen wie Grimassen schneiden oder jemanden ignorieren.

Im erzieherischen Alltag ist es wichtig, zwischen destruktiver Gewalt und entwicklungsbedingten Rangeleien und Kräftemessen zu unterscheiden und entsprechend zu reagieren. Wir sprechen von Gewalt, wenn die Kräfte ungleich verteilt sind.

Ein Kind oder Jugendlicher, das / der sich dauerhaft nicht aus der Opferrolle befreien kann, braucht Hilfe.

Wir verstehen unsere Arbeit als Erzieher / innen als Begleiter, Beschützer und Unterstützer. Bei Konflikten versuchen wir, sie zu befähigen, ihre Konflikte selbst zu lösen. Dazu müssen sich Täter und Opfer zusammensetzen und verständigen, um zu klären, wie es zu dieser Situation kam und wie sich der andere gefühlt hat.

### **Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**

#### Äußeres Erscheinungsbild

- Hat sich etwas am Erscheinungsbild des Kindes bzw. Jugendlichen geändert?
- Ist das Kind / der Jugendliche sauber und gepflegt?
- Ist die Kleidung passend und der Witterung entsprechend?
- Hat das Kind / der Jugendliche auffallend ab- oder zugenommen?

#### Verhalten

- Hat sich das Verhalten des Kindes / des Jugendlichen verändert?
- Ist das Kind / der Jugendliche schüchter geworden, aggressiv, verschlossen?
- Spricht das Kind / der Jugendliche nicht mehr?
- Nässt das Kind wieder ein?
- Versteckt das Kind / der Jugendliche seinen Körper?
- Möchte das Kind / der Jugendliche nicht nach Hause?
- Möchte das Kind / der Jugendliche nichtallein mit eine(m) / r Mitarbeiter / in sein?
- Weint das Kind / der Jugendliche?
- Sehen Sie körperliche Verletzungen am Kind / Jugendlichen?
- Lassen sich Anzeichen für eine posttraumatische Belastungsstörung (sehr niedrige Reizschwelle, Negativ – Wahrnehmung positiver Emotionen) feststellen?

#### Verhalten der Erziehungspersonen

- Hat sich etwas am Verhalten der Erziehungsperson verändert?
- Wie ist der Umgang miteinander (abweisend, aggressiv, genervt, verschlossener)?
- Sucht ein Mitarbeiter besonders oft Kontakt zum Kind / Jugendlichen?
- Möchte ein Mitarbeiter oft mit dem Kind / Jugendlichen allein sein?

#### familiäre Situation

- Hat sich etwas in der familiären Situation geändert?
- Leben die Eltern in Trennung oder haben sich vorkurzem getrennt?
- Hat ein Elternteil eine (n) neue (n) Partner / in?
- Wie ist der Kontakt zu den Großeltern?
- Steht ein Umzug bevor?
- Kommt ein Geschwisterkind?

- Hat die Familie derzeit Geldsorgen?
- Wirken die Eltern abweisend, ängstlich, unsicher, verschlossen?
- Fehlt das Kind / der Jugendliche oft unentschuldigt, hat viele Ausreden?

### **Zulässiges und unzulässiges Verhalten**

#### zulässig

- Grenzen aufzeigen
- Konsequent sein
- Kinder trösten und loben
- Altersgerechter Körperkontakt

#### unzulässig

- Schlagen
- Kein Kind / Jugendlicher wird zur eigenen sexuellen Befriedigung benutzt
- bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- anspucken
- Mobbing
- Vernachlässigung
- Strafen
- nicht altersgerechter Körperkontakt (Intimsphäre)
- sexistische Witze

### **Umgang mit Beschwerden**

Beschwerden, egal ob von Eltern, Kindern und Jugendlichen oder von Mitarbeitern werden bei uns stets ernst genommen, bearbeitet und dokumentiert.

Zu unseren Instrumenten des Austausches gehören:

- wöchentliche Dienstbesprechungen
- Koordinierungsrunden (Schule, Sport, Internat)
- Fallbesprechungen
- Elterngespräche
- Entwicklungsgespräche
- Beschwerdebriefkasten

#### Beschwerden von Eltern / Mitarbeitern

Bereits bei Aufnahme der Kinder und Jugendlichen bitten wir sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Eltern, sich bei Fragen, Anregungen, Konflikten oder Beschwerden vertrauensvoll an die Mitarbeiter / innen oder die Leitung zu wenden.

Bei Beschwerden von Bewohnern oder Eltern suchen wir zeitnah das Gespräch unter vier Augen. Entsprechend der Äußerungen entwickeln wir Maßnahmen zu adäquaten Lösungen. Dabei wird zwischen Übergriffen der Kinder und Übergriffen der Mitarbeiter unterschieden. Handlungsgrundlage wird immer die Unschuldsvermutung sein.

#### Bearbeitung und Dokumentation von Beschwerden der Eltern

Beschwerden von Eltern sind immer so wertzuschätzen, dass es keine „Tür- und Angelgespräche“ sind.

Die Eltern suchen sich aus, an wen sie sich mit der Beschwerde wenden. So haben sie die Möglichkeit, ihr Anliegen in einer vertrauensvollen Situation vorzubringen.

## Beschwerde von Kindern und Jugendlichen

Unsere Kinder und Jugendlichen haben ein Recht darauf, ihre Beschwerden vorzubringen. Die Möglichkeit der Beschwerde für Kinder und Jugendliche erfordert von Mitarbeiter(n) / innen Respekt gegenüber den Empfindungen der Kinder und Jugendlichen und die Einsicht, dass es auch bei Erwachsenen Unvollkommenheiten, Fehlverhalten, Misslingen und Verbesserungsmöglichkeiten der Arbeit gibt.

Nur so können Kinder und Jugendliche erfahren, dass

- Sie Beschwerden angstfrei äußern können
- Ihnen Respekt entgegengebracht wird
- Sie bei Bedarf individuelle Hilfe erhalten
- Fehlverhalten der Erwachsenen eingestanden wird.

## **Verhaltensgrundsätze bei Verdachtsmomenten**

### Ruhe bewahren – besonnen handeln

Besonnenes Handeln bietet die Möglichkeit, sich selbst mehr Klarheit zu verschaffen und ggf. Fachkräfte und Fachstellen hinzuzuziehen.

Achten Sie stets darauf, nichts zu versprechen, was sie nicht halten können.

### Das (mögliche) Opfer schützen

Es sind keine eigenen Untersuchungen anzustellen und keine beschuldigte Person ist mit dem Verdacht zu konfrontieren. (Beweismittel könnten vernichtet werden). Die Aufklärung von Verdachtsmomenten ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde. Das Jugendamt und das Internat übernehmen entsprechende Hilfen gegenüber Kinder und Jugendlichen und deren Familien.

### Achtsam zuhören

Personen, die von einem Fall von Grenzüberschreitungen berichten, könnten selbst Opfer sein. Hier gilt es, empathisch auf die möglicherweise traumatisierte Person einzugehen, Mut zu machen und zu zeigen, dass Sie dem / der Hinweisgeber / in Glauben schenken.

Vermeiden Sie gute Ratschläge oder heftiges Nachfragen.

Obwohl das Gespräch vertraulich ist, kann es notwendig sein, umgehend Schutzmaßnahmen einzuleiten. Weisen Sie deshalb darauf hin, dass Sie im Bedarfsfall Fachkräfte zu Rate ziehen, um die Situation einzuschätzen.

### Wichtiges zeitnah dokumentieren

Eine gründliche und vor allem umgehende Dokumentation bildet die Grundlage für ein differenziertes eigenes Handeln oder die Zusammenarbeit mit Fachkräften und ggf. der Strafbehörde.

## **Meldesystem und Verfahrensablauf / Leitfaden im Ernstfall**

### Phase 1: Lagebeurteilung

Jeder interne und externe Hinweis wird ernstgenommen. Bei Unklarheiten ist Rücksprache mit dem / der Hinweisgeber / in zu halten.

Jeder Hinweis wird an die Leitung des Internates weitergeleitet, die den Vorfall dokumentiert und beurteilt, ob Schutzinteressen umgehend zu beachten sind.

### Phase 2: Fallkonferenz

Der Sachverhalt wird in Zusammenarbeit mit der Internatsleitung, der Geschäftsführung und ggf. externen Beratern bewertet und dokumentiert.

Es werden Gespräche mit den Beteiligten geführt, relevante Informationen eingeholt, sofern dies nicht zu einer zusätzlichen Gefährdung von Betroffenen führt oder Beweismittel vernichtet werden könnten.

Nach Auswertung der Gespräche wird eine Risikobewertung durchgeführt. Die interne / externe Kommunikation wird vorbereitet.

### Phase 3: Sachverhalt ausgeräumt

Ist der Vorwurf offensichtlich unbegründet, ist die Situation klarzustellen und eine Rehabilitation des / der Verdächtigten einzuleiten.

Nähere Umstände der Verdachtsäußerung sind aufzuarbeiten und der gesamte Vorfall ist zu dokumentieren.

### Phase 4: Sachverhalt erhärtet

Ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass der Vorwurf oder Hinweis plausibel ist, sind als erstes Schutzmaßnahmen zu bedenken und ggf. zu ergreifen.

Richtet sich der Vorwurf gegen eine (n) Mitarbeiter / in, so ist der Beschuldigte / die Beschuldigte frei zu stellen, wenn so Schaden abzuwenden ist. Hierbei wird berücksichtigt, dass auch hier die Unschuldsvermutung gilt.

Bei einem Übergriff wird dieser gemäß des Verfahrensablaufs (Anlage 2) mittels Dokumentationsbogen (Anlage 3) dokumentiert.

Anschließend wird dieser, wenn es sich nicht um Vorwürfe gegenüber der Internatsleitung handelt, sofort an die Internatsleitung weitergeleitet, die dann gemäß des Verfahrensablaufs weitere Schritte einleitet.

Betrifft der Verdacht die Internatsleitung, ist umgehend die Geschäftsführung zu informieren. Bei Verdacht gegenüber der Geschäftsführung ist der Vorstand / Gesellschafter in Kenntnis zu setzen.

Sollte es einen Hinweis auf ein grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeiter / innen unserer Einrichtung geben, werden diese von Internats- und Geschäftsleitung geprüft, bearbeitet und ggf. weitere Maßnahmen eingeleitet. Die Geschäftsführung und eine externe erfahrene Fachkraft sind umgehend zu informieren.

## **Abschließende Festlegungen**

Das Kinder Schutzkonzept wurde allen Mitarbeitern zur Kenntnis übergeben. Die Kenntnisnahme wurde mit Unterschrift bestätigt.

Zur Aufnahme eines Verdachtes wurde ein Ordner zusammengestellt und in der Rezeption hinterlegt.

In diesem Ordner sind enthalten:

- das Kinderschutzkonzept des Internates des Sozial- Jugendzentrums Hinterste Mühle gGmbH
- Handlungshinweise bei akuter Gefahr (Anlage 1)
- Kriseninterventionskonzept (Anlage 2)
- Beobachtungsbögen (Anlage 3)

Neubrandenburg, 06.08.2019

SJZ Sozial- und Jugendzentrum gGmbH  
Hinterste Mühle Neubrandenburg

Guntram Prohaska  
Geschäftsführer

Frank Benischke  
Geschäftsführer

## **Anlage 1**

# **Handlungshinweise „Akute Gefahr“**

Kriterien:

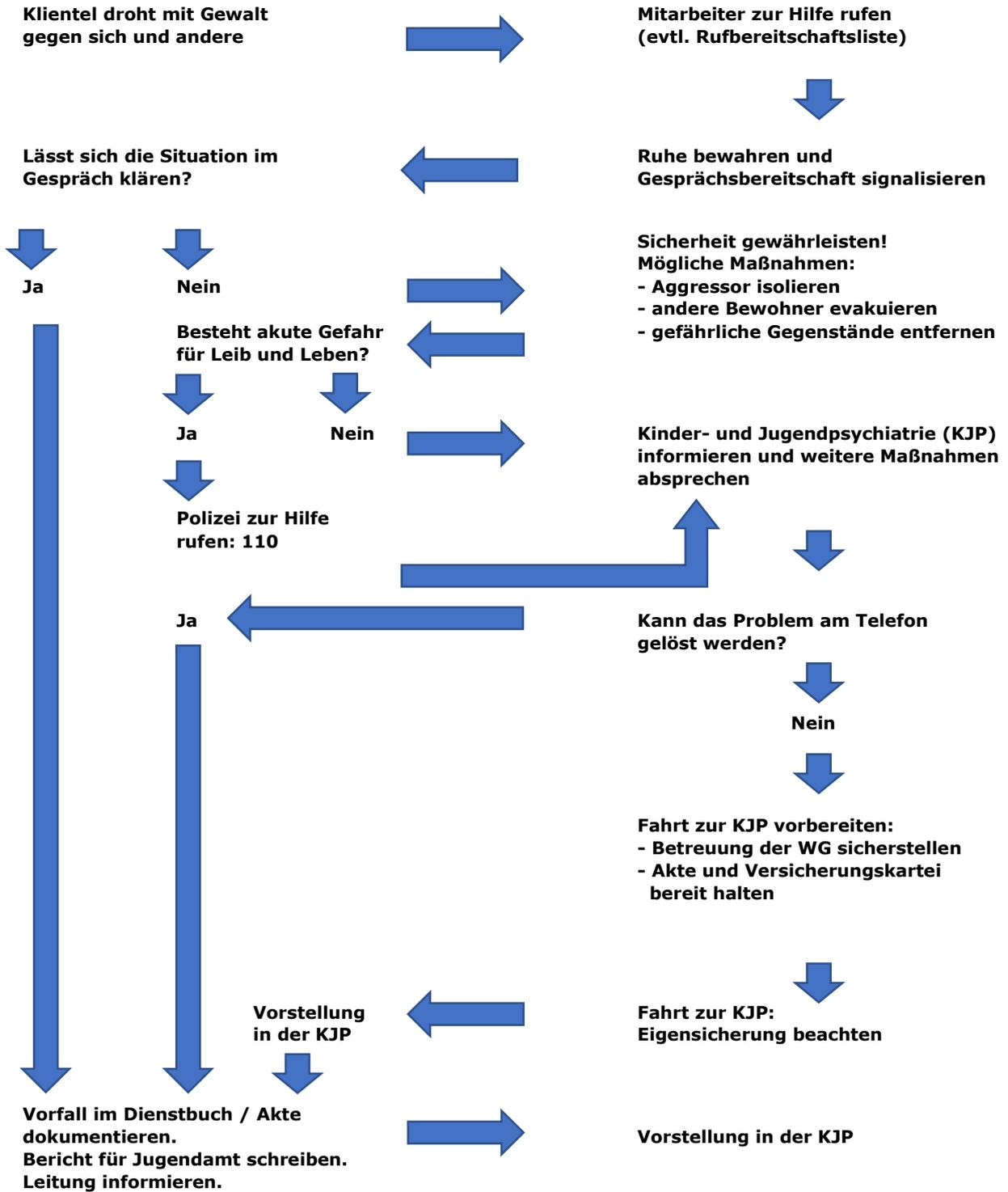
- Wenn ich es nicht verantworten kann, das Kind alleine zurück zu lassen (z. B. Suizidandrohung, Gewaltandrohung, Gewalterleben ect.)
- Individuelle Einschätzung

## **Handlungsschritte**

1. RUHE bewahren
2. Hilfe holen / sich selbst schützen
  - Notruf 110 / 112
  - Mitarbeiter / innen
  - Jugendamt
3. Information T Abstimmung: Leitung / Kinderschutzkraft
4. Schutzplan erstellen

## Anlage 2

# Kriseninterventionskonzept



Anlage 3 - Beobachtungsbögen

<b>Checkliste "akute Gefährdungsfaktoren"</b>	
Kind:	
Alter:	
Nationalität:	
Geschlecht:	
Eltern:	
Adresse:	
<b>Anzeichen</b>	<b>Einschätzung</b>
Es liegt eine akute körperliche Verletzung des Kindes / Jugendlichen vor.	
Das Kind / der Jugendliche berichtet konkret von einem aktuellen sexuellen Missbrauch oder einer körperlichen Misshandlung.	
Das Kind / der Jugendliche äußert Suizidabsichten.	
Das Kind / der Jugendliche bittet aktiv um Schutz oder Inobhutnahme.	
<b>ergänzende Anzeichen</b>	
Es liegen augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt vor.	
Das Kind / der Jugendliche äußert eindeutig massive Angst oder Panik bzw. zeigt in seinem Verhalten entsprechende Symptome.	
Es werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdungen geführt haben oder leicht dazu hätten führen können.	
Das betroffene(r) Kind / Jugendliche ist auf Grund von Alter oder Gesundheitszustand als besonders verletzlich anzusehen.	

Es ist bekannt, dass derzeitige	
Betreuungspersonen in der	
Vergangenheit das Kind / den	
Jugendlichen erheblich gefährdet oder	
geschädigt haben.	
<b>körperliche Vernachlässigung</b>	
unzureichende Kleidung,	
mangelhafte Ernährung	
mangelhafte, falsche, fehlende	
medizinische Versorgung	
keine bzw. unzureichende	
Körperhygiene	
<b>inadäquate Betreuung</b>	
fehlende Tagesstrukturierung,	
fehlende Beaufsichtigung	
unbegleitete und / oder unkontrollierte	
Konfrontation mit Darstellungen von	
Gewalt und Horror sowie	
pornografischem Inhalt	
unregelmäßiger Schulbesuch	
<b>Verhaltensauffälligkeiten</b>	
selbstgefährdendes Verhalten,	
mangelnder Selbstschutz	
extrem aggressives Verhalten	
selbstzerstörerisches Verhalten	
extrem sexualisiertes Verhalten	
massiver Rückzug, psychische	
Erstarrung, totale Passivität	
<b>Auffälligkeiten im Umgang der Eltern</b>	
<b>mit dem Kind / Jugendlichen</b>	
feindselige Ablehnung, Abwertung	
oder Herabwürdigung des Kindes / des	
Jugendlichen	
soziale Isolation / Verhinderung von	
Beziehungen zu Personen außerhalb	

der Familie	
Störung des positiven Beziehungsaufbaus	
durch wiederholte Beziehungsabbrüche,	
häufige "Übergabe" des Kindes /	
Jugendlichen in andere	
Betreuungsverhältnisse	